



**Brüssel, den 19. Mai 2026
(OR. en)**

8409/26

**UK 85
COMER 65
SERVICES 22
TRANS 237
AVIATION 63
PECHE 134
ENER 192
SOC 210
JAI 476
COPEN 143
RECH 184**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. April 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 166 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Durchführung und die Anwendung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland – 1. Januar-31. Dezember 2025

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 166 final.

Anl.: COM(2026) 166 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.4.2026
COM(2026) 166 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Durchführung und die Anwendung des Abkommens über Handel und
Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich
Großbritannien und Nordirland**

1. Januar-31. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Institutioneller Rahmen.....	3
3. Beschwerden und Streitbeilegung	4
3.1. Beschwerden	5
3.2. Streitbeilegung	5
4. Sektorspezifische Maßnahmen	6
4.1. Warenverkehr.....	6
4.2. Dienstleistungen und Investitionen, digitaler Handel, öffentliche Auftragsvergabe sowie kleine und mittlere Unternehmen.....	8
4.3. Rechte des geistigen Eigentums.....	10
4.4. Gleiche Wettbewerbsbedingungen.....	11
4.5. Energie	11
4.6. Verkehr	12
4.7. Fischerei.....	13
4.8. Koordinierung der sozialen Sicherheit.....	14
4.9. Zusammenarbeit im Bereich der Polizei und Justiz in strafrechtlichen Angelegenheiten	14
4.10. Assoziierung des Vereinigten Königreichs mit bestimmten EU-Programmen.....	15
4.11. Sonstige Bereiche.....	16
5. Entwicklungen im Recht des Vereinigten Königreichs.....	16
6. Schlussfolgerungen.....	18
Anhang 1: Sitzungen der im Rahmen des Abkommens eingerichteten gemeinsamen Gremien und anderen Strukturen.....	20
Anhang 2: Vom Partnerschaftsrat oder den im Rahmen des Abkommens eingerichteten Ausschüssen angenommene Beschlüsse und Empfehlungen	22
Anhang 3: Überblick über die Umsetzung der in der Vereinbarung vereinbarten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Abkommen.....	23

1. Einführung

Im Jahr 2025 unternahmen die Europäische Union (EU) und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) mit dem ersten bilateralen Gipfeltreffen seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU einen bedeutenden Schritt zur Stärkung ihrer Beziehungen. Auf dem Gipfeltreffen am 19. Mai 2025 in London wurde das Engagement für die Zusammenarbeit erneut bekräftigt. Die Staats- und Regierungschefs begrüßten die Einigung über die Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich und kamen überein, eine neue strategische Partnerschaft¹ auf der Grundlage des Austrittsabkommens², einschließlich des Windsor-Rahmens³, und des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit (im Folgenden „Abkommen“)⁴ zu begründen.

Die erneuerte Agenda für verstärkte bilaterale Zusammenarbeit – die Vereinbarung⁵ – spiegelt das Engagement für die vollständige, fristgerechte und getreue Umsetzung dieser Abkommen wider. In Bezug auf das Abkommen werden in der Vereinbarung Maßnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit dargelegt, darunter die Gewährleistung des uneingeschränkten gegenseitigen Zugangs zu den Fischereigewässern bis zum 30. Juni 2038, die Ausweitung der Zusammenarbeit im Energiebereich, die Stärkung der Zusammenarbeit im Bereich der Gesundheitssicherheit, Fortschritte bei der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme, die Umsetzung spezifischer Bestimmungen über Dienstleistungen im Rahmen des Abkommens, die Stärkung der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz, Strafverfolgung und Wettbewerbspolitik und die Assoziierung des Vereinigten Königreichs mit dem Programm Erasmus+.

Bis Ende 2025 waren erhebliche Fortschritte bei der Umsetzung der Vereinbarung erzielt worden. Eine grundsätzliche Einigung über die Teilnahme des Vereinigten Königreichs an Erasmus+⁶ und der Abschluss der Sondierungsgespräche über die mögliche Teilnahme des Vereinigten Königreichs am EU-Elektrizitätsbinnenmarkt ebneten den Weg für weitere Fortschritte im Jahr 2026.

Die Zusammenarbeit wurde auch im Rahmen einer Reihe von Initiativen fortgesetzt, die nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen. Dazu gehörten die Aushandlung von Abkommen über einen gemeinsamen Raum für Gesundheits- und Pflanzenschutz und das

¹ Gipfeltreffen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU 2025 – Gemeinsame Erklärung, abrufbar unter https://www.consilium.europa.eu/media/1ed1a1hi/eu-uk_joint-statement.pdf.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (2019/C 384 I/01), abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A12019W%2FTXT%2802%29>.

³ Windsor Political Declaration by the European Commission and the Government of the United Kingdom (Politische Erklärung von Windsor der Europäischen Kommission und der Regierung des Vereinigten Königreichs), abrufbar unter https://commission.europa.eu/publications/windsor-political-declaration-european-commission-and-government-united-kingdom_en.

⁴ Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, abrufbar unter [https://eur-lex.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689\(1\)/oj/deu](https://eur-lex.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689(1)/oj/deu).

⁵ A renewed agenda for European Union – United Kingdom cooperation Common Understanding (Eine erneuerte Agenda für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich: Vereinbarung), abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/statement_25_1267.

⁶ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/statement_25_3103.

Jugenderfahrungsprogramm sowie die Zusammenarbeit im Bereich der irregulären Migration, einschließlich ihrer externen Dimension. Beide Seiten verpflichteten sich ferner, Informationen über ein effizientes Grenzmanagement auszutauschen und fachliche Regulierungsdialoge über Energietechnologien, drogenbedingte Risiken und Bedrohungen zu führen.

In diesem fünften Bericht über die Durchführung und Anwendung des Abkommens gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021⁷ werden die wichtigsten Entwicklungen im Jahr 2025 dargelegt. Er bietet einen Überblick über die Funktionsweise des institutionellen Rahmens (Abschnitt 2), Beschwerden und Streitbeilegung (Abschnitt 3) sowie Fortschritte in den verschiedenen Bereichen des Abkommens, einschließlich aktueller Informationen über die Umsetzung der in der Vereinbarung vereinbarten Maßnahmen (Abschnitt 4). In dem Bericht werden auch die legislativen Entwicklungen im Vereinigten Königreich hervorgehoben, die sich auf die Umsetzung des Abkommens auswirken (Abschnitt 5).

2. Institutioneller Rahmen

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Tätigkeiten und Entwicklungen der gemeinsamen Gremien und anderer Strukturen dargelegt, die im Rahmen des Abkommens eingerichtet wurden, um dessen Umsetzung zu überwachen und zu erleichtern. Anhang 1 enthält eine Liste der Sitzungen.

Die nach Artikel 8 des Abkommens eingerichteten **Ausschüsse** traten das ganze Jahr über zusammen. Diese Sitzungen ermöglichten eine strukturierte Überprüfung der Fortschritte, die bei den im Rahmen des Abkommens eingegangenen Verpflichtungen erzielt wurden, und boten eine Plattform für den technischen Austausch über verschiedene Durchführungsfragen, einschließlich künftiger regulatorischer Entwicklungen. Es wurden mehrere Beschlüsse und Empfehlungen angenommen, die in Anhang 2 aufgeführt sind. Gegebenenfalls gingen den Sitzungen der Sonderausschüsse die Sitzungen der nach Artikel 9 des Abkommens eingesetzten **Arbeitsgruppen**⁸ voraus.

Die gemäß Artikel 11 des Abkommens eingerichtete **Parlamentarische Partnerschaftsversammlung** trat zwei Mal zusammen: am 17. und 18. März in Brüssel⁹ und am 17. und 18. November in London¹⁰. Im Mittelpunkt dieser Treffen standen die Außen- und Sicherheitspolitik, Klima und Energie, Arbeitnehmerrechte, der kulturelle Austausch, künstliche Intelligenz, Daten und digitale Zusammenarbeit, Chancen für junge Menschen, Handel, Zölle, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen sowie die

⁷ Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2, [ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/689/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2021/689/oj)).

⁸ Arbeitsgruppen: „Ökologische/biologische Erzeugnisse“, „Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile“, „Arzneimittel“ und „Koordinierung der sozialen Sicherheit“.

⁹ Fünfte Parlamentarische Partnerschaftsversammlung EU-Vereinigtes Königreich, 17.-18. März 2025, Brüssel; <https://www.europarl.europa.eu/delegations/en/5th-eu-uk-parliamentary-partnership-asse/product-details/20250224DPU39839>.

¹⁰ <https://www.europarl.europa.eu/delegations/de/d-uk/activities/inter-parliamentary>.

Zusammenarbeit in Regulierungsfragen im Bereich Finanzdienstleistungen. Im Anschluss an die Sitzung im März gab die Versammlung im Vorfeld des Gipfeltreffens am 19. Mai eine Empfehlung an den Partnerschaftsrat zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich¹¹ und im Anschluss an die Sitzung im November eine Empfehlung zu Sicherheit, Handel und globalen Herausforderungen¹² ab.

Die gemäß Artikel 13 des Abkommens eingesetzte **interne Beratungsgruppe** der EU, die sich aus Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen zusammensetzt¹³, trat 2025 mehrmals zusammen. In ihrer Sitzung vom 13. Juni erörtere die Gruppe die Ergebnisse des Gipfeltreffens. Ergebnis der Beratungen war eine gemeinsame Erklärung¹⁴, die mit der Internen Beratungsgruppe des Vereinigten Königreichs auf ihrer Sitzung am 23. Juni in London angenommen wurde und in der die rasche Umsetzung der in der Vereinbarung festgelegten Maßnahmen gefordert wird. In der Sitzung vom 16. September legte die Kommission der internen Beratungsgruppe aktuelle Informationen über die Umsetzung der Vereinbarung vor.

Das **Zivilgesellschaftliche Forum**, das gemäß Artikel 14 des Abkommens eingerichtet wurde, um den Dialog über die Umsetzung von Teil Zwei des Abkommens (in dem es um Handel, Verkehr, Fischerei und sonstige Regelungen geht) zu erleichtern, trat zum vierten Mal am 24. Juni in London zusammen¹⁵. Wie in den Vorjahren lag der Schwerpunkt des Forums auf Fragen der Umsetzung im Zusammenhang mit Warenverkehr und dem Dienstleistungshandel, Energie und Klima, gleichen Wettbewerbsbedingungen, Nachhaltigkeit und Zusammenarbeit in Regulierungsfragen. Die meisten Teilnehmenden begrüßten die Dynamik der Beziehungen nach dem Gipfeltreffen vom 19. Mai und äußerten die Hoffnung, dass diese Dynamik anhalten werde.

Der **Partnerschaftsrat** trat am 2. Februar 2026 zusammen¹⁶.

3. Beschwerden und Streitbeilegung

In diesem Abschnitt wird die Arbeit im Rahmen der Mechanismen zusammengefasst, die eingerichtet wurden, um Beschwerden von Interessenträgern aus der EU zu bearbeiten, Streitigkeiten beizulegen und die Verpflichtungen im Rahmen des Abkommens durchzusetzen.

¹¹ Empfehlung zur Stärkung der Partnerschaft zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, abrufbar unter <https://www.europarl.europa.eu/cmsdata/293904/5th%20PPA%20Recommendation%2017.03.25.pdf>.

¹² <https://www.europarl.europa.eu/cmsdata/300310/6th%20PPA%20-%20Recommendation%20on%20trade,%20security%20and%20global%20challenges.pdf>.

¹³ Interne Beratungsgruppe der EU im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich,

<https://www.eesc.europa.eu/de/sections-other-bodies/other/interne-beratungsgruppe-der-eu-im-rahmen-des-handels-und-kooperationsabkommens-eu-vereinigtes-koenigreich>.

¹⁴ Gemeinsame Erklärung, abrufbar unter https://www.eesc.europa.eu/sites/default/files/2025-06/eu-uk_dags_joint_statement_2025.pdf.

¹⁵ Viertes zivilgesellschaftliches Forum zum Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, abrufbar unter https://policy.trade.ec.europa.eu/events/fourth-eu-uk-trade-and-cooperation-agreement-civil-society-forum-2025-06-24_en.

¹⁶ Vierte Tagung des Partnerschaftsrates, [Vierte Tagung des Partnerschaftsrates – Europäische Kommission](#).

3.1. Beschwerden

Im Jahr 2025 wurden sechs Beschwerden über die Instrumente eingereicht, die von der Kommission eingerichtet wurden, um eine effiziente Überwachung der Durchführung des Abkommens sicherzustellen¹⁷. Nur zwei Beschwerden betrafen die Umsetzung des Abkommens¹⁸. Die übrigen vier Einreichungen bezogen sich auf Angelegenheiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen, und die Kommission ging darauf entsprechend ein.

3.2. Streitbeilegung

Das von der EU am 25. Oktober 2024 gemäß Artikel 739 des Abkommens eingeleitete Schiedsverfahren zum Beschluss des Vereinigten Königreichs, die Sandaal-Fischerei in seinen Gewässern ab dem 26. März 2024 zu verbieten, wurde am 28. April 2025 abgeschlossen.

In seinem Urteil¹⁹ stellte das Schiedsgericht fest, dass das Verbot der Sandaal-Fischerei in englischen Gewässern nicht mit den Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs aus Artikel 496 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 494 Absatz 3 Buchstabe f des Abkommens vereinbar sei. Das Schiedsgericht kam zu dem Schluss, dass das Vereinigte Königreich beim Erlass der Maßnahme den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gebührend beachtet habe. Es stellte ferner fest, dass das Vereinigte Königreich dadurch gegen seine Verpflichtung verstoßen habe, gemäß Anhang 38 Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens uneingeschränkten Zugang zu seinen Gewässern für die Sandaal-Fischerei zu gewähren. In dem Urteil wurde das Vereinigte Königreich aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die einschlägigen Bestimmungen des Abkommens einzuhalten.

Das Vereinigte Königreich überarbeitete daraufhin seine Bewertung, indem es aktualisierte wissenschaftliche Elemente und Folgenabschätzungen aufnahm, und fasste einen neuen Beschluss über die Schließung der englischen Gewässer für die Sandaal-Fischerei. Am 25. Juni 2025 teilte es der EU mit, welche Maßnahmen es ergriffen hat, um dem Urteil nachzukommen. Die Kommission bewertete diese Informationen vor dem Hintergrund des Urteils und kam zu dem Schluss, dass kein Antrag auf Überprüfung der Umsetzung gestellt werden sollte.

In Bezug auf die Sachverständigengruppe für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kapitel über gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und

¹⁷ Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich – Beschwerdeformular, https://ec.europa.eu/assets/sg/complaint_eu_uk_tca/complaints_de/, und zentrale Anlaufstelle, <https://trade.ec.europa.eu/access-to-markets/de/content/single-entry-point-0>.

¹⁸ In einer Beschwerde wurde der Vorwurf erhoben, das Abkommen sei durch die Entscheidung einer Behörde eines Mitgliedstaats, alte Strafregister mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 649 Absatz 2 auszutauschen, fehlerhaft angewendet worden. Die Kommissionsdienststellen prüften die Angelegenheit und teilten dem Beschwerdeführer mit, dass im Recht des Mitgliedstaats geregelt ist, wie lange die Informationen über frühere Verurteilungen übermittelt werden sollten und welchen Umfang die übermittelten Informationen haben werden. Die zweite Beschwerde betraf die „Contracts for Difference Scheme for Renewable Electricity Generation – Allocation Round 7“ (Regelung über Differenzverträge für die Erzeugung von erneuerbarem Strom – Zuteilungsrunde 7) des Vereinigten Königreichs. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts hat die Kommission die Prüfung dieser Beschwerde noch nicht abgeschlossen.

¹⁹ PCA, Rechtssache Nr. 2024-45, <https://pcacases.com/web/sendAttach/70467>.

eine nachhaltige Entwicklung nahm die Kommission am 23. Februar 2026 gemäß Artikel 409 des Abkommens einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Erstellung der Liste von Personen, die bereit und in der Lage sind, als Mitglieder der Sachverständigengruppe zu fungieren²⁰, an.

4. Sektorspezifische Maßnahmen

In diesem Abschnitt werden die Fortschritte in den unter das Abkommen fallenden Politikbereichen und bei der Umsetzung der in der Vereinbarung vereinbarten Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen, dargelegt. Er enthält auch Daten über die Handelsströme von Waren und Dienstleistungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich.

4.1. Warenverkehr

Insgesamt waren die im Abkommen festgelegten handelsbezogenen Regelungen wirksam und haben gut funktioniert.

Im Einklang mit Artikel 31 des Abkommens haben die EU und das Vereinigte Königreich Einfuhrstatistiken ausgetauscht²¹. Daraus geht hervor, dass etwa 39,5 % der EU-Ausfuhren in das Vereinigte Königreich und 48,5 % der EU-Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich für eine Präferenzbehandlung im Rahmen des Handelsabkommens in Betracht kamen. Die übrigen Handelsströme betrafen Zolltarifpositionen, die bereits auf Meistbegünstigungsbasis zollfrei waren.

Die Präferenznutzungsraten²² sind nach wie vor hoch und entsprechen etwa denen des Vorjahres: Bei 88 % der präferenzberechtigten EU-Waren, die in das Vereinigte Königreich ausgeführt werden, und bei 83,2 % der aus dem Vereinigten Königreich eingeführten präferenzberechtigten Waren wurde von den Präferenzen des Abkommens Gebrauch gemacht. Diese Werte entsprechen den Werten, die bei anderen Partnern, mit denen die EU Freihandelsabkommen geschlossen hat, zu verzeichnen sind²³.

²⁰ Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Handelssondenausschuss für gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung, der mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzt wurde, zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Erstellung einer Liste von Personen, die bereit und in der Lage sind, als Mitglieder der nach Artikel 409 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit eingesetzten Sachverständigengruppe zu fungieren, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52026PC0089>.

²¹ Die Statistiken deckten die Einfuhren im Jahr 2024 ab.

²² Die Präferenznutzungsrate bildet den Anteil der Ein- oder Ausfuhren, die im Rahmen von Handelspräferenzen ein- oder ausgehen, als Anteil am Gesamtwert der Ein- oder Ausfuhren ab, die als Präferenzen für ein Partnerland infrage kommen.

²³ Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Freihandelsabkommen der EU sind dem Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Umsetzung und Durchsetzung der Handelspolitik der EU zu entnehmen: https://policy.trade.ec.europa.eu/enforcement-and-protection/implementing-and-enforcing-eu-trade-agreements_en.

Im Folgenden wird ein Überblick über die Entwicklung der **Warenhandelsströme**²⁴ zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich im Jahr 2025 gegeben.

Die EU verzeichnete einen erheblichen Warenhandelsüberschuss mit dem Vereinigten Königreich in Höhe von 188 Mrd. EUR. Die EU führte Waren im Wert von 346 Mrd. EUR in das Vereinigte Königreich aus, was einem Anstieg um 0,8 % gegenüber 2024 entspricht. Die Wareneinfuhren aus dem Vereinigten Königreich beliefen sich auf 159 Mrd. EUR, was einem Rückgang um 3,1 % gegenüber 2024 entspricht.

Die Sektoren mit dem stärksten Wachstum bei den EU-Ausfuhren in das Vereinigte Königreich waren Nahrungsmittel, Getränke und Tabak (+3,5 %), Rohstoffe (+3,3 %) sowie Chemikalien und verwandte Erzeugnisse (+3,3 %). Die einzige Ausfuhrkategorie, bei der ein Rückgang zu verzeichnen war, waren mineralische Brennstoffe (-2,5 %). Auf der Einfuhrseite nahmen die Einfuhren von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabak (+3,8 %) und Rohstoffen (+4,1 %) zu, während die Einfuhren der übrigen Warenkategorien zurückgingen. Der stärkste Rückgang war bei mineralischen Brennstoffen zu beobachten (-14,2 %). Insgesamt deuten diese Entwicklungen auf unterschiedliche Handelsdynamiken in den einzelnen Sektoren hin, wobei der Handel mit energieverbrauchsrelevanten Produkten weiterhin schrumpft, während bei Nahrungsmitteln, Getränken und Tabak sowie Rohstoffen weiterhin ein moderates Wachstum zu verzeichnen ist.

Im Vergleich zum Handel mit anderen Nicht-EU-Ländern war der Warenhandel der EU mit dem Vereinigten Königreich weniger dynamisch. Im Jahr 2025 stiegen die EU-Ausfuhren in andere Nicht-EU-Länder im Vergleich zu 2024 um 2,4 %, während die EU-Einfuhren aus anderen Nicht-EU-Ländern um 2,9 % stiegen. 2025 machte der gesamte Warenhandel mit dem Vereinigten Königreich 9,8 % des gesamten Handels der EU mit internationalen Partnern aus, gegenüber 10,1 % im Jahr 2024. Das Vereinigte Königreich blieb mit 13,1 % (gegenüber 13,3 % im Jahr 2024) der gesamten EU-Warenausfuhren nach den Vereinigten Staaten (20,9 %) das zweitgrößte Bestimmungsland für EU-Ausfuhren. Auf der Einfuhrseite entfielen 6,3 % der Wareneinfuhren der EU auf das Vereinigte Königreich (gegenüber 6,7 % im Jahr 2024), womit es nach China (22,3 %) und den Vereinigten Staaten (14,1 %) an dritter Stelle liegt. Diese Zahlen bestätigen, dass sich der in den vorangegangenen Jahresberichten der Kommission über die Umsetzung des Abkommens festgestellte Trend fortsetzt, wonach sich der Warenhandel mit anderen Nicht-EU-Partnern seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU schneller ausgeweitet hat als der Handel mit dem Vereinigten Königreich.

Mit Blick auf die Entwicklung des Warenhandels seit Beginn der Anwendung des Abkommens im Jahr 2021 ist bei den EU-Ausfuhren in das Vereinigte Königreich ein stetiges Wachstum zu verzeichnen. Im Jahr 2025 beliefen sich die Ausfuhren auf 346 Mrd. EUR gegenüber 282 Mrd. EUR im Jahr 2021, was einem Anstieg um 23 % entspricht. Das stärkste jährliche Wachstum war zwischen 2021 und 2022 zu verzeichnen, was auf eine Erholung von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist. Im Gegensatz dazu entwickelten sich die EU-Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich volatiler und stiegen drastisch von 147 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 216 Mrd. EUR im Jahr 2022, was ebenso auf die Anpassung nach der Pandemie zurückzuführen ist, bevor sie 2025

²⁴ Sofern nicht anders angegeben, basieren alle Zahlen auf Eurostat-Daten:
<https://ec.europa.eu/eurostat/web/international-trade-in-goods/overview>.

stetig auf 159 Mrd. EUR sanken. Diese Diskrepanz zwischen Aus- und Einfuhren deutet darauf hin, dass sich die EU-Wirtschaft nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU erfolgreich an die neuen Handelsbedingungen mit dem Vereinigten Königreich angepasst hat.

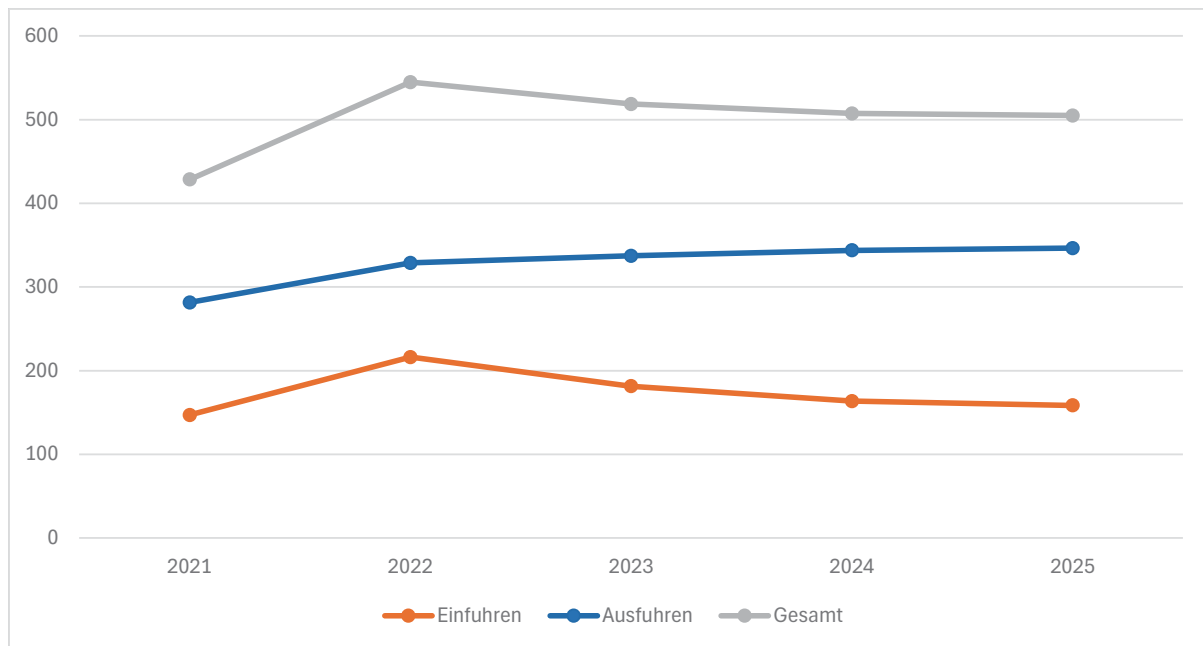


Abbildung 1: EU-Warenhandel mit dem Vereinigten Königreich, 2021-2025, in Mrd. EUR, Quelle: Eurostat (Datensatz [ext_lt_maineu](#))

4.2. Dienstleistungen und Investitionen, digitaler Handel, öffentliche Auftragsvergabe sowie kleine und mittlere Unternehmen

Die Durchführung des Abkommens in den Bereichen Dienstleistungen und Investitionen, digitaler Handel, geistiges Eigentum, öffentliche Auftragsvergabe sowie kleine und mittlere Unternehmen ist im Allgemeinen reibungslos verlaufen, mit Ausnahme anhaltender Probleme im Zusammenhang mit dem **Sponsoring-System des Vereinigten Königreichs für Visa**²⁵, das auf EU-Dienstleister angewandt wird, die unter das Abkommen fallen.

Seit 2022 hat die EU in den gemeinsamen Gremien des Abkommens stets Bedenken hinsichtlich der Komplexität des Systems, des unverhältnismäßigen Aufwands und der mangelnden Klarheit geäußert²⁶. Die Sponsoring-Anforderung behindert nach wie vor die wirksame Umsetzung des Abkommens für Dienstleister aus der EU, was sich darin zeigt, dass in den ersten neun Monaten des Jahres 2025 nur 49 Visa für EU-Bürgerinnen und -Bürger im Rahmen der Route für Dienstleister ausgestellt wurden, die für Freiberufler und Erbringer vertraglicher Dienstleistungen aus der EU gilt. Infolgedessen stoßen EU-Dienstleister nach wie vor auf erhebliche Hindernisse, wenn es darum geht, Kunden im Vereinigten Königreich zu bedienen, während die Regierung nach wie vor zögert, sich mit dem Problem zu befassen. Wie in der Vereinbarung festgehalten, zielt ein Dialog über die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Abkommen in Bezug auf die Einreise und den

²⁵ Visa für Dienstleister (Global Business Mobility), <https://www.gov.uk/service-supplier-visa/eligibility>.

²⁶ Siehe die Berichte der Kommission über die Umsetzung des Abkommens für die Jahre 2022, 2023 und 2024.

vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen zu Geschäftszwecken darauf ab, dieses seit Langem bestehende Problem zu lösen, das die vollständige Umsetzung des Abkommens behindert.

Im Einklang mit der Vereinbarung wurde ein weiterer Dialog über die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Abkommen in Bezug auf die **Anerkennung von Berufsqualifikationen** aufgenommen.

Im Bereich der **Finanzdienstleistungen** trat das Forum der EU und des Vereinigten Königreichs für Finanzregulierung im Einklang mit der Vereinbarung²⁷ von 2023 im Jahr 2025 zweimal zusammen: am 12. Februar in London und am 1. Oktober in Brüssel. Die Gespräche erstreckten sich auf eine Reihe von Themen, darunter die Aussichten für die makroökonomische und finanzielle Stabilität, die Bankenregulierung, das digitale Finanzwesen, Kapitalmarktreformen und ein nachhaltiges Finanzwesen. Im Anschluss an beide Sitzungen wurden gemeinsame Erklärungen²⁸ abgegeben, in denen die Ergebnisse zusammengefasst wurden.

Im Folgenden wird ein Überblick über die **Dienstleistungsströme** zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich im Jahr 2025 gegeben²⁹.

In den ersten drei Quartalen 2025 führte die EU Dienstleistungen im Wert von 230 Mrd. EUR in das Vereinigte Königreich aus, was einem Anstieg um 5,1 % im Vergleich zum gleichen Zeitraum 2024 entspricht. Der Wert der Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich belief sich in den ersten drei Quartalen 2025 auf 183 Mrd. EUR, was einem Anstieg um 4 % gegenüber dem gleichen Zeitraum im Jahr 2024 entspricht. In den ersten drei Quartalen 2025 verzeichnete die EU in Bezug auf das Vereinigte Königreich beim Dienstleistungshandel einen Handelsüberschuss von 47 Mrd. EUR. Die Sektoren, in denen bei den EU-Ausfuhren in das Vereinigte Königreich im Jahr 2025 im Vergleich zu 2024 das stärkste Wachstum verzeichnet wurde, waren Wartungs- und Reparaturdienstleistungen (+20,7 %) und Gebühren für die Nutzung geistigen Eigentums (+20,3 %). Bei den Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich war der stärkste Anstieg bei den Gebühren für die Nutzung geistigen Eigentums (+15 %) zu verzeichnen, gefolgt von Reisen (+12,2 %).

In den ersten drei Quartalen 2025 machte der gesamte Dienstleistungshandel mit dem Vereinigten Königreich 18,7 % des gesamten Dienstleistungshandels der EU mit ihren internationalen Partnern aus, was einem Rückgang um 18,6 % im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Jahr 2024 entspricht. Das Vereinigte Königreich war in den ersten drei Quartalen 2025 Bestimmungsland von 19,8 % der EU-Dienstleistungsausfuhren (gegenüber 19,1 % im gleichen Zeitraum im Jahr 2024) und lag damit an zweiter Stelle hinter den Vereinigten Staaten (21,5 %). Das Vereinigte Königreich war in den ersten drei Quartalen

²⁷ Vereinbarung über den Rahmen der Regulierungszusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland bei Finanzdienstleistungen, abrufbar unter https://finance.ec.europa.eu/system/files/2023-09/230627-memorandum-understanding-financial-services-eu-uk_en.pdf.

²⁸ https://finance.ec.europa.eu/eu-and-world/bilateral-relations/regulatory-dialogues-united-kingdom_en.

²⁹ Sofern nicht anders angegeben, basieren alle Zahlen auf Eurostat-Daten: <https://ec.europa.eu/eurostat/web/balance-of-payments/overview> und <https://ec.europa.eu/eurostat/web/international-trade-in-services/overview>.

2025 Herkunftsland von 17,5 % der EU-Einfuhren (gegenüber 17,9 % im gleichen Zeitraum im Jahr 2024) und lag damit an zweiter Stelle hinter den Vereinigten Staaten (36,5 %).

Mit Blick auf die Entwicklung des Handels mit Dienstleistungen seit Beginn der Anwendung des Abkommens im Jahr 2021 ist bei den EU-Ausfuhren von Dienstleistungen in das Vereinigte Königreich ein stetiges Wachstum zu verzeichnen, und zwar von 150 Mrd. EUR in den ersten drei Quartalen 2021 auf 230 Mrd. EUR in den ersten drei Quartalen 2025, was einem Anstieg um mehr als 53 % entspricht. Auch die EU-Einfuhren von Dienstleistungen aus dem Vereinigten Königreich stiegen stetig von 125 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 183 Mrd. EUR im Jahr 2025 (+47 %). Das stärkste Wachstum war zwischen 2021 und 2022 zu verzeichnen, was auf eine Erholung von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Reisen, Tourismus und andere Dienstleistungssektoren zurückzuführen ist. Insgesamt deuten diese Trends darauf hin, dass der Handel mit Dienstleistungen mit dem Vereinigten Königreich sowohl bei den Ausfuhren als auch bei den Einfuhren stetig zugenommen hat.

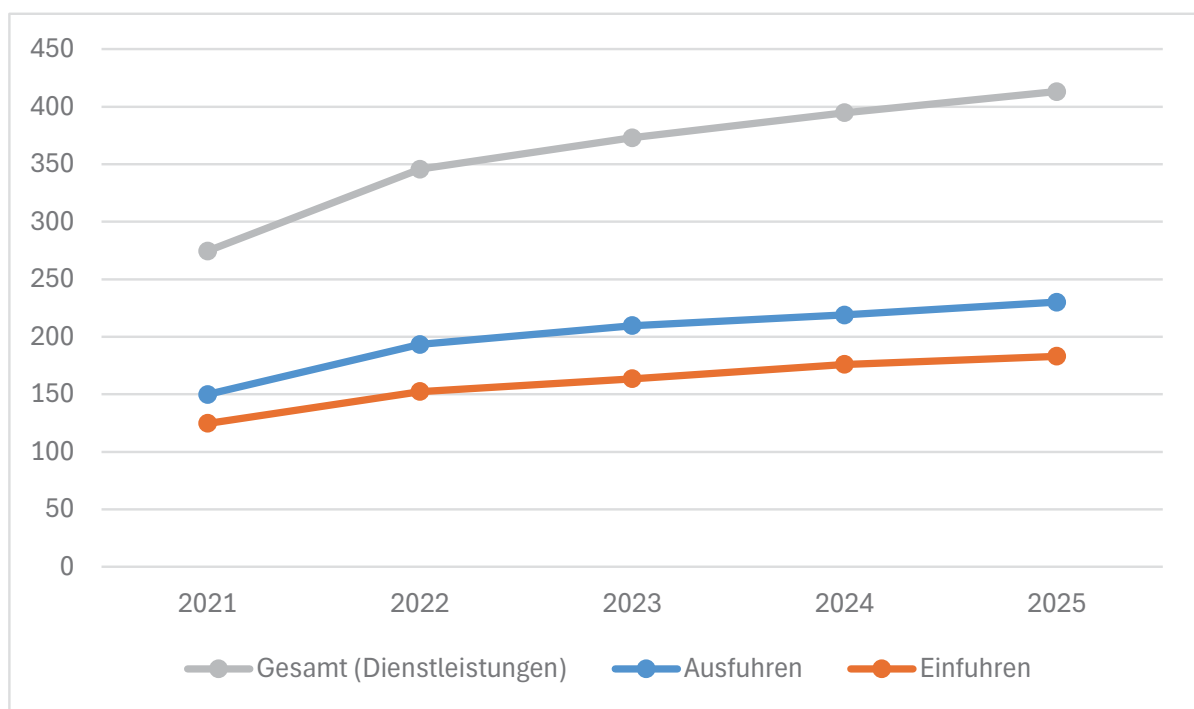


Abbildung 2: EU-Dienstleistungsverkehr mit dem Vereinigten Königreich, erste drei Quartale 2021-2025, in Mrd. EUR, Quelle: Eurostat (Datensatz [bop_eu6_q](#))

4.3. Rechte des geistigen Eigentums

Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum und das Amt des Vereinigten Königreichs für geistiges Eigentum setzten ihre Gespräche über eine Vereinbarung zur Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit im Bereich des geistigen Eigentums gemäß Artikel 273 Absatz 2 Buchstabe g des Abkommens fort.

4.4. Gleiche Wettbewerbsbedingungen

Wie in der Vereinbarung festgestellt, wurde die erste Zusatzvereinbarung nach Artikel 361 Absatz 4 des Abkommens 2025 vereinbart und am 25. Februar 2026 unterzeichnet³⁰. Mit dem Abkommen über die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen

- wird ein Rahmen für die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen zwischen der Kommission und den Wettbewerbsbehörden der EU-Mitgliedstaaten einerseits und der Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs andererseits geschaffen,
- wird festgelegt, dass jeder Partei wichtige kartell- und fusionsrechtliche Untersuchungen zur Kenntnis gebracht werden sollten,
- wird erforderlichenfalls die Koordinierung von Untersuchungen zwischen den beteiligten Rechtsordnungen (an denen auf EU-Seite gegebenenfalls die Kommission oder die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten beteiligt sein können) ermöglicht,
- werden klare Grundsätze für die Zusammenarbeit festgelegt, um Konflikte zwischen Rechtsordnungen zu vermeiden.

4.5. Energie

Die wichtigste Entwicklung im Bereich Energie im Jahr 2025 war die auf dem Gipfeltreffen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich am 19. Mai erzielte politische Einigung über die kontinuierliche Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den Parteien im Energiebereich. Beide Seiten waren sich darin einig, dass die Ziele des Abkommens im Bereich Energie fortlaufend verfolgt werden sollten, weshalb es angezeigt ist, die Geltungsdauer des Titels „Energie“ zu verlängern. Dies wurde durch die Annahme der Erklärung Nr. 1/2025³¹ und des Beschlusses Nr. 2/2025³² des Partnerschaftsrates vom 19. Juni 2025, in dem die erste Verlängerung bis zum 31. März 2027 vorgesehen ist, formalisiert. Dieser Rahmen bietet Interessenträgern sowohl in der EU als auch im Vereinigten Königreich Stabilität und Vorhersehbarkeit, erleichtert die Geschäftstätigkeit und gewährleistet Marktstabilität.

Was die Regelungen für den Stromhandel betrifft, so setzte der Sonderausschuss für Energie seine Prüfung der in Anhang 29 des Abkommens genannten losen multiregionalen Volumenkopplung (MRLVC) fort. Im Einklang mit der Empfehlung Nr. 1/2024³³ legten die

³⁰ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_26_454.

³¹ Gemeinsame Erklärung 1/2025 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Partnerschaftsrat vom 19. Juni 2025, abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL_202501232.

³² Beschluss Nr. 2/2025 des mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Partnerschaftsrates vom 19. Juni 2025 zur Vorlage einer Auslegung von Artikel 331 Absatz 2 und zur Verlängerung der Geltungsdauer von Teil Zwei Teilbereich Eins Titel VIII (Energie) des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL_202501230.

³³ Empfehlung Nr. 1/2024 des gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe I des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem

Übertragungsnetzbetreiber der EU und des Vereinigten Königreichs dem Sonderausschuss für Energie am 30. September 2025 einen gemeinsamen Bericht über die Umsetzung der losen multiregionalen Volumenkopplung vor. Am 27. bzw. 28. Oktober 2025 legten die nationalen Energieregulierungsbehörden des Vereinigten Königreichs und die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ihre informellen Stellungnahmen dem Sonderausschuss für Energie vor, der die Stellungnahmen 2026 weiter bewerten wird. Anhand dieser Unterlagen konnte keine zufriedenstellende Vorgehensweise bei der MRLVC festgestellt werden.

Daher haben die Europäische Kommission und das Vereinigte Königreich auf der Grundlage der Vereinbarung Sondierungsgespräche über die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am EU-Elektrizitätsbinnenmarkt geführt und abgeschlossen. Auf dieser Grundlage hat die Europäische Kommission eine Empfehlung für einen Verhandlungsrahmen für die Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Elektrizitätsbinnenmarkt der EU und für den finanziellen Beitrag des Vereinigten Königreichs zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen den Regionen der EU angenommen³⁴.

Schließlich trat die mit dem Beschluss Nr. 2/2024³⁵ des Sonderausschusses für Energie eingesetzte Arbeitsgruppe „Versorgungssicherheit“ im Jahr 2025 dreimal zusammen, um ihr Mandat anzunehmen und die Versorgungssicherheit vor der Sommer- und Winterperiode zu erörtern.

4.6. Verkehr

Die Durchführung des Abkommens im Bereich **Verkehr** war unproblematisch und konzentrierte sich auf die wirksame Ausübung der von den Vertragsparteien gegenseitig gewährten Rechte.

Im Bereich der **Flugsicherheit** wurden von 32 Anträgen auf Validierung von Zertifikaten, die von der Zivilluftfahrtbehörde des Vereinigten Königreichs ausgestellt wurden, 23 Anträge gemäß Artikel 446 in Verbindung mit Anhang 30 des Abkommens von der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) genehmigt. Mit Unterstützung der EASA validierten die Behörden des Vereinigten Königreichs vier von 11 Projekten, die von EU-Antragstellern eingereicht wurden, was den im Hinblick auf die Validierung von Zertifikaten erwarteten Zahlen entspricht.

Im Bereich des **Luftverkehrs** dürfte der Flugverkehr zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich bis Ende 2025 das Niveau vor der Pandemie erreicht haben. Insgesamt wurden

Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschusses für Energie vom 19. Dezember 2024 an die Vertragsparteien im Hinblick auf die Ausarbeitung technischer Verfahren für die effiziente Nutzung von Stromverbindungsleitungen:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A22025D0706&qid=1756374227559>.

³⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=COM:2025:804:FIN>.

³⁵ Beschluss Nr. 2/2024 des gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe l des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschusses für Energie vom 7. November 2024 zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Versorgungssicherheit“, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A22025D0705&qid=1756375999645>.

zwischen den EU-Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich 26 Vereinbarungen über Nur-Frachtflugdienste und Verfahren für die Genehmigung von Nichtlinienflügen nach Artikel 419 Absatz 4 und 9 des Abkommens geschlossen³⁶. Darüber hinaus erteilten die EU-Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich Ad-hoc-Genehmigungen für Linienflüge zur Beförderung von Gütern oder Fluggästen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU über die in Artikel 419 des Abkommens vorgesehenen Freiheiten hinaus. Das Vereinigte Königreich und 25 Mitgliedstaaten erteilten diese Genehmigungen mittels „Blockgenehmigungen“, die eine Reihe von Flügen für ein bestimmtes Luftfahrtunternehmen abdeckten.

Im Bereich des **Straßenverkehrs** wurde die Arbeit an der Umsetzung der Bestimmungen des Abkommens über den Austausch von Informationen und Daten aus den nationalen elektronischen Registern fortgesetzt (siehe Anhang 31 Teil A Abschnitt 1 Artikel 14 des Abkommens). Dazu gehörte die Anbindung des Vereinigten Königreichs an das Europäisches Register der Kraftverkehrsunternehmen ab dem 1. Januar 2026, die die nationalen Register der Kraftverkehrsunternehmen miteinander verknüpft und den Austausch von Informationen über schwerwiegende Verstöße von Kraftverkehrsunternehmen der anderen Vertragspartei sowie anderer in den nationalen elektronischen Registern enthaltener Informationen ermöglicht. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Zusammenarbeit zu stärken und den Datenaustausch zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich zu verbessern, und wurden durch die Beschlüsse Nr. 1/2025, Nr. 2/2025 und Nr. 3/2025 des Sonderausschusses für Straßenverkehr formalisiert³⁷.

4.7. Fischerei

Die wegweisende politische Einigung, die auf dem Gipfeltreffen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich erzielt wurde, um den uneingeschränkten gegenseitigen Zugang zu Gewässern über den 30. Juni 2026 hinaus bis zum 30. Juni 2038 zu gewährleisten, ist die wichtigste Entwicklung im Bereich der Fischerei. Dieses Abkommen, das durch den Beschluss Nr. 1/2025³⁸ des Partnerschaftsrates und den Beschluss Nr. 1/2025³⁹ des

³⁶ Die folgenden Mitgliedstaaten haben bilaterale Vereinbarungen mit dem Vereinigten Königreich unterzeichnet: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

³⁷ Beschluss Nr. 1/2025 des Sonderausschusses für Straßenverkehr über eine Liste der Kategorien, Arten und Schweregrade schwerwiegender Verstöße, die zur Aberkennung der Zuverlässigkeit eines Güterkraftverkehrsunternehmens führen können ([EUR-Lex – 22025D2330 – DE – EUR-Lex](#)) und Beschluss Nr. 2/2025 des Sonderausschusses für Straßenverkehr über die einzelstaatlichen elektronischen Register der Kraftverkehrsunternehmen und die Modalitäten für den Austausch der in diesen Registern enthaltenen Informationen, abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202502331.

³⁸ Beschluss Nr. 1/2025 des mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Partnerschaftsrates vom 18. Juni 2025 zur Vorlage einer Auslegung von Artikel 508 Absatz 2 Buchstabe d des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL_202501229.

³⁹ Beschluss Nr. 1/2025 des Sonderausschusses für Fischerei in Bezug auf die Regelungen über die Höhe und die Bedingungen des Zugangs, den jede Vertragspartei den Schiffen der anderen Vertragspartei zum Fischfang in ihren Gewässern vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2038 gewährt, abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202501231.

Sonderausschusses für Fischerei im Rahmen des Abkommens formalisiert wurde, bietet den Fischern in der EU langfristige Stabilität und Vorhersehbarkeit, wodurch ihre Rechte und Existenzgrundlagen gesichert werden, und stellt einen wichtigen Fortschritt bei der Umsetzung der Vereinbarung dar.

Darüber hinaus führte die Kommission aktiv Gespräche mit dem Vereinigten Königreich über dessen geschützte Meeresgebiete. Die Kommission unterstützt zwar uneingeschränkt den Schutz der Meeresökosysteme, betont jedoch, dass Ansätze erforderlich sind, bei denen die Erhaltung mit sozioökonomischen Erwägungen und dem Schutz der Fischereirechte der EU in Einklang gebracht wird. Die Kommission setzt sich weiterhin für einen konstruktiven Dialog mit den Behörden des Vereinigten Königreichs ein.

Schließlich schlossen die EU und das Vereinigte Königreich im Dezember 2025 ihre jährlichen Konsultationen gemäß Artikel 498 des Abkommens zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen für gemeinsam bewirtschaftete Bestände für das Jahr 2026 ab. Mit dem Abkommen wird sichergestellt, dass die EU-Flotten bis zu 288 000 Tonnen im Wert von über 1,2 Mrd. EUR befischen können.

4.8. Koordinierung der sozialen Sicherheit

Wie in den Vorjahren verlief die Durchführung des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit zum Abkommen (im Folgenden „Protokoll“) konstruktiv und es wurden keine systemischen oder strukturellen Probleme festgestellt.

Der Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit hat seine fachspezifischen Arbeiten durchgeführt, insbesondere in Bezug auf: i) Änderungen an strukturierten elektronischen Dokumenten und portablen Dokumenten, ii) Verfahren für die Erstattung der Kosten für Leistungen bei Krankheit, iii) Umsetzung der einschlägigen Beschlüsse der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, iv) Sondierungsgespräche über die Möglichkeit, eine neue Bestimmung in die Durchführungsbestimmungen des Protokolls aufzunehmen, die es den Staaten ermöglicht, in genau festgelegten Situationen und im Interesse der betroffenen Personen einvernehmlich von den anwendbaren Rechtsvorschriften abzuweichen. Im Jahr 2025 wurden keine Beschlüsse oder Empfehlungen angenommen.

4.9. Zusammenarbeit im Bereich der Polizei und Justiz in strafrechtlichen Angelegenheiten

Im Jahr 2025 wurden weitere Fortschritte bei der Verbesserung der Zusammenarbeit in diesem Bereich erzielt.

Zum Jahresende hatten sich 25 Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 534 des Abkommens gegenseitig Zugang zu ihren nationalen Datenbanken für Fingerabdrücke gewährt. Dies baute auf dem Fortschritt aus dem Jahr 2024 auf, als alle Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich sich gemäß Artikel 530 des Abkommens gegenseitig Zugang zu ihren nationalen DNA-Datenbanken gewährt, um automatisierte Abrufe vorzunehmen.

Was den Austausch von Fahrzeugregisterdaten betrifft, so wurden im Vereinigten Königreich ein Bewertungsbesuch und ein Pilotprojekt durchgeführt, um die Umsetzung der in Teil Drei

Titel II des Abkommens festgelegten Verpflichtungen zu bewerten. Der Rat wird auf der Grundlage des Bewertungsberichts vom 17. Oktober 2025 den Zeitpunkt festlegen, ab dem die Mitgliedstaaten mit der Übermittlung von Daten an das Vereinigte Königreich beginnen können. Sobald dieser Beschluss angenommen ist, können sowohl die Mitgliedstaaten als auch das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 537 des Abkommens automatisierte Abfragen in den nationalen Datenbanken des jeweils anderen durchführen.

Am 24. September unterzeichneten Europol und die National Crime Agency des Vereinigten Königreichs eine Arbeitsvereinbarung über die vom Vereinigten Königreich zu Europol abgeordneten Verbindungsbeamten. Sie ermöglicht es dem Vereinigten Königreich, bis zu 20 Verbindungsbeamte zu Europol zu entsenden, und darin werden die Aufgaben der Verbindungsbeamten, ihre Rechte und Pflichten sowie die damit verbundenen Kosten gemäß Artikel 577 Absatz 2 Buchstabe d des Abkommens festgelegt.

Gemäß Artikel 630 Absatz 2 des Abkommens hat die EU ihre Mitteilungen an das Vereinigte Königreich in Bezug auf die Übergabe gesuchter Personen überprüft und den Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit entsprechend unterrichtet. Eine solche Überprüfung muss alle fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens erfolgen⁴⁰.

4.10. Assoziierung des Vereinigten Königreichs mit bestimmten EU-Programmen

Seit 2024 ist das Vereinigte Königreich mit mehreren EU-Programmen assoziiert, darunter Horizont Europa und die Copernicus-Komponente des Weltraumprogramms der Union. Dies ermöglicht es Einrichtungen aus dem Vereinigten Königreich, sich an kooperativen Forschungs- und Innovationsprojekten in der gesamten EU und darüber hinaus zu beteiligen.

Den jüngsten Daten⁴¹ zufolge ist das Vereinigte Königreich seit 2024 der viertgrößte Empfänger von Finanzhilfen aller teilnehmenden Länder (nach Deutschland, Spanien und Frankreich⁴²), wobei Einrichtungen aus dem Vereinigten Königreich Mittel in Höhe von rund 1,2 Mrd. EUR aus Horizont Europa erhalten haben. Das Vereinigte Königreich ist auch führend bei Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen, die es seinen Hochschulen und Einrichtungen ermöglichen, sich an Doktorandennetzwerken zu beteiligen und Projekte zu koordinieren.

Darüber hinaus einigten sich beide Parteien auf dem Gipfeltreffen im Mai 2025 darauf, auf die Assoziierung des Vereinigten Königreichs mit dem Programm Erasmus+ hinzuwirken. Die Verhandlungen über die Assoziierung des Vereinigten Königreichs ab dem 1. Januar 2027 wurden von der Kommission im Dezember 2025 abgeschlossen⁴³. Im Anschluss daran wird die Kommission dem Rat einen Vorschlag zur Änderung des Protokolls I zum

⁴⁰ Notifikationen im Rahmen von Teil Drei – Zusammenarbeit im Bereich der Polizei und Justiz in strafrechtlichen Angelegenheiten – des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich – Überprüfung der Notifikationen an das Vereinigte Königreich im Rahmen der gemeinsamen Überprüfung von Teil Drei des Abkommens (Artikel 630 des Abkommens), abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:C_202506451.

⁴¹ Daten von Oktober 2025.

⁴² Horizon Dashboard: [R&I Country Profile – Welcome | Sheet – Qlik Sense](#).

⁴³ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/statement_25_3103.

Abkommen vorlegen, auf den wiederum die Gesetzgebungs- und Verfahrensschritte folgen werden, die erforderlich sind, damit der Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union die aktualisierten Bedingungen des Protokolls I über die Assoziierung des Vereinigten Königreichs mit Erasmus+ annehmen kann. Dies ist ein wichtiger Schritt hin zu einer vertieften Beteiligung an Mobilitätsmaßnahmen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich sowie zur Zusammenarbeit in allen vom Programm abgedeckten Bereichen (allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport).

4.11. Sonstige Bereiche

Im Bereich der **Gesundheitssicherheit** wurden Sondierungsgespräche geführt, um die bilaterale Zusammenarbeit bei der Erkennung künftiger Pandemien und der Vorbereitung darauf sowie bei der Reaktion auf neu auftretende Gesundheitsgefahren zu maximieren.

Im Einklang mit der Vereinbarung und nach der Annahme eines Beschlusses⁴⁴ und von Verhandlungsrichtlinien durch den Rat am 11. Juni 2025 wurden Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines internationalen Abkommens über das **Jugenderfahrungsprogramm** aufgenommen, mit dem eine neue Visaregelung eingeführt und die Teilnahme junger Menschen aus der EU und dem Vereinigten Königreich an einer Reihe von Aktivitäten erleichtert wird.

5. Entwicklungen im Recht des Vereinigten Königreichs

Im Einklang mit der laufenden Überwachung durch die Kommission werden in diesem Abschnitt die legislativen Entwicklungen im Vereinigten Königreich gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses (EU) 2021/689 des Rates untersucht, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den wichtigsten Maßnahmen liegt, die für die Umsetzung des Abkommens relevant sind.

Im Bereich der **Subventionskontrolle** hat die Regierung den mit dem Subventionskontrollgesetz (Subsidy Control Act 2022)⁴⁵ geschaffenen Rahmen weiter verfeinert. Mit den ab August 2025 geltenden Verordnungen zur Subventionskontrolle (Subsidy Control (Subsidies and Schemes of Interest or Particular Interest) (Amendment) Regulations 2025)⁴⁶ wurde der finanzielle Schwellenwert für die obligatorische Verweisung von Subventionen und Regelungen in nicht sensiblen Sektoren an die Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde von 10 Mio. GBP auf 25 Mio. GBP angehoben. Infolgedessen schätzte die Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde, dass die Zahl der vom Referat „Subventionsberatung“ (Subsidy Advice Unit) geprüften Subventionen um 28 % zurückgegangen ist.

Im Bereich der **Arbeits- und Sozialstandards** wurden mit dem Gesetz über die Rechte der Arbeitnehmer von 2025 (Employment Rights Act)⁴⁷ Reformen des Arbeitsrechts in England,

⁴⁴ Beschluss (EU) 2025/1286 des Rates vom 20. Juni 2025 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über ein Abkommen über ein Jugenderfahrungsprogramm, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2025/1286/oj/deu>.

⁴⁵ [Subsidy Control Act 2022](#).

⁴⁶ <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2025/845/made>.

⁴⁷ <https://assets.publishing.service.gov.uk/media/69440cd78f4636fa2c547e8a/employment-rights-act-2025-overview.pdf>.

Schottland und Wales eingeführt. Zu den wichtigsten Bestimmungen, die von der EU begrüßt wurden, gehören Aktualisierungen der Entlassungsverfahren, Gleichstellungspflichten für Arbeitgeber, Gewerkschaftsfunktionen und die Durchsetzung von Gesetzen zum Arbeitsmarkt. Insbesondere wird mit diesem Gesetz das Ziel verfolgt, Null-Stunden-Verträge zu beenden, indem Rechte auf garantierte Stunden gewährt werden, und das Gewerkschaftsrecht zu modernisieren, unter anderem durch die Aufhebung des umstrittenen Gesetzes über Mindestdienstleistungsniveaus bei Streiks (Strikes (Minimum Service Levels) Act 2023)⁴⁸, auf den die Kommission in ihrem Bericht über die Umsetzung des Abkommens 2023⁴⁹ hingewiesen hat.

Was die **Klima- und Umweltvorschriften** betrifft, so wurde mit dem Gesetz zu Great British Energy (Great British Energy Act 2025)⁵⁰ Great British Energy (GBE) gegründet, ein staatliches Energieunternehmen, dessen Aufgabe es ist, die Entwicklung sauberer Energie im Inland zu beschleunigen. Mit diesem Gesetz wird GBE die Befugnis übertragen, in die Energieerzeugungsinfrastruktur zu investieren und diese zu verwalten, wodurch die ökologische Nachhaltigkeit und die Energieversorgungssicherheit gefördert werden. Da mehr als 8,3 Mrd. GBP investiert werden sollen, überwacht die Kommission die Umsetzung sorgfältig, um sicherzustellen, dass sie mit den Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Abkommens im Einklang steht.

Darüber hinaus wird mit dem Planungs- und Infrastrukturgesetz (Planning and Infrastructure Act 2025)⁵¹ das Ziel verfolgt, die Bereitstellung kritischer Infrastrukturen zu straffen, indem eine strategische Raumplanung in ganz England eingeführt und Großprojekte zur Unterstützung des Wirtschaftswachstums und der ökologischen Nachhaltigkeit beschleunigt werden. Mit diesem Gesetz werden die Planungs- und Infrastrukturvorschriften überarbeitet und die Umweltplanungspflichten durch eine Abgabe für Projektträger ersetzt, die zur Finanzierung von Wiederherstellungsprojekten in den Fonds für die Wiederherstellung der Natur eingezahlt wird. Außerdem werden die Genehmigungen für „national bedeutende Infrastrukturprojekte“ und Strominfrastrukturen gestrafft. Es handelt sich um eine wichtige Entwicklung in diesem Bereich, und die Kommission überwacht aktiv ihre Auswirkungen auf Handel, Investitionen und die mögliche Nichteinhaltung der Pflichten zur Sicherung des Schutzniveaus im Rahmen des Abkommens.

Im Bereich der **Produktregulierung** stellt das Gesetz zu Produktregulierung und Messwesen (Product Regulation and Metrology Act 2025)⁵² eine umfassende Reform des Rahmens des Vereinigten Königreichs für Produktsicherheit, Messwesen und Verbraucherschutz dar. Es ermächtigt den Staatssekretär, Vorschriften über Produktsicherheit, -effizienz und -genauigkeit, auch für Wiege- und Messgeräte, zu erlassen, und erstreckt sich auf Installateure von Produkten. Es ermöglicht auch die Standardisierung von Maßeinheiten, umfasst Verfahren für die Regulierungsaufsicht und sorgt für die Koordinierung mit untergeordneten Verwaltungen. Während bestimmte Sektoren wie Lebensmittel, Arzneimittel, militärische Ausrüstung, Luftfahrzeuge und einige landwirtschaftliche Erzeugnisse ausgenommen sind, schafft dieses Gesetz die Grundlage für künftige sekundäre Rechtsvorschriften, einschließlich Vorschriften für Online-Marktplätze und den digitalen Handel. Die Überwachung der

⁴⁸ <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2023/39>.

⁴⁹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52024DC0127>.

⁵⁰ <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2025/16>.

⁵¹ <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2025/34/enacted>.

⁵² <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2025/20>.

Umsetzung des Gesetzes ist von entscheidender Bedeutung, damit die Kommission die Einhaltung des Abkommens aufrechterhalten und regulatorische Änderungen, die sich auf den grenzüberschreitenden Handel auswirken, antizipieren kann.

Im Bereich des **Datenschutzes** wird mit dem Gesetz für Datennutzung und -zugang (Data (Use and Access) Act 2025)⁵³, das im Juni 2025 erlassen wurde und zwischen Juni 2025 und Juni 2026 schrittweise in Kraft tritt, der Datenschutzrahmen des Vereinigten Königreichs für die digitale Überprüfung und den Datenaustausch reformiert. Mit diesem Gesetz werden die Datenschutz-Grundverordnung und das Datenschutzgesetz von 2018 geändert, indem neue Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten in bestimmten Bereichen des öffentlichen Interesses geschaffen, Systeme für smarte Daten für einen sicheren Datenaustausch ermöglicht, ein Rechtsrahmen für Dienste der digitalen Identität geschaffen und ein nationales Register für unterirdische Infrastrukturen (National Underground Asset Register) eingerichtet werden.

Im Juni 2025 nahm die Europäische Kommission eine sechsmonatige technische Verlängerung der beiden Angemessenheitsbeschlüsse von 2021⁵⁴ an, um die Auswirkungen des Gesetzes für Datennutzung und -zugang 2025 zu bewerten. Im Juli 2025 kam sie zu dem Schluss, dass der Rechtsrahmen des Vereinigten Königreichs Datenschutzgarantien bietet, einschließlich der durch das Gesetz für Datennutzung und -zugang 2025 geänderten Garantien, die im Wesentlichen denen der EU entsprechen, und leitete anschließend das Verfahren für die Annahme neuer Angemessenheitsbeschlüsse durch den Rat ein⁵⁵. Am 19. Dezember 2025 wurden diese Angemessenheitsbeschlüsse angenommen⁵⁶. Die Angemessenheitsbeschlüsse werden nach vier Jahren regelmäßig überprüft und laufen am 27. Dezember 2031 aus, sofern sie nicht verlängert werden.

6. Schlussfolgerungen

Nach fünf Jahren der Umsetzung hat sich das Abkommen als solide und wirksame Grundlage für die Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich erwiesen und die Umsetzung ist insgesamt gut vorangekommen. Die in diesem Bericht ermittelten Probleme stellen angesichts des Umfangs und der Tiefe der Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens Ausnahmen dar.

Wie in der auf dem ersten Gipfeltreffen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich am 19. Mai 2025 angenommenen Vereinbarung bekräftigt wurde, ist das Abkommen nach

⁵³ <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2025/18/contents>.

⁵⁴ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 24. Juni 2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1772 vom 28. Juni 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten durch das Vereinigte Königreich, abrufbar unter https://commission.europa.eu/document/download/adaf1cfc-6c2d-43a4-9e9a-928c64f2f983_en?filename=Extension%20of%20the%20UK%20Data%20Adequacy%20Decision.pdf.

⁵⁵ Durchführungsbeschluss der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1772 der Kommission vom 28. Juni 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten durch das Vereinigte Königreich (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2021) 4800), abrufbar unter https://commission.europa.eu/document/download/6f636fa0-30d4-4c05-a713-64484ad913fa_en?filename=Draft%20Renewal%20of%20EU%20adequacy%20decision%20for%20the%20UK%20under%20the%20GDPR.pdf.

⁵⁶ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_3059.

wie vor ein Eckpfeiler für die Entwicklung der neuen strategischen Partnerschaft zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich und dient weiterhin als wichtigstes Instrument zur Vertiefung der Zusammenarbeit in einem sich wandelnden geopolitischen Umfeld.

Die Bewertung der Kommission hat bestätigt, dass das Abkommen fünf Jahre nach seiner Annahme einen stabilen, vorhersehbaren und für beide Seiten vorteilhaften Rahmen bietet, der durch die in der Vereinbarung vorgesehenen neuen Abkommen weiter gestärkt wird.

Anhang 1: Sitzungen der im Rahmen des Abkommens eingerichteten gemeinsamen Gremien und anderen Strukturen⁵⁷

Datum	Gemeinsames Gremium/Struktur
28. Januar	Energieversorgungssicherheit (Arbeitsgruppe): 1. Sitzung
4. Februar	Dialog über Terrorismusbekämpfung – Artikel 768 des Abkommens: 2. Sitzung
10. Februar	Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden (Umwelt/Klima) – Artikel 395 des Abkommens: 1. Sitzung
12. Februar	Finanzregulierungsforum EU-Vereinigtes Königreich: 3. Sitzung
26. Februar	Fischerei (Arbeitsgruppe): 9. Sitzung
17.-18. März	Parlamentarische Partnerschaftsversammlung: 5. Sitzung
25. März	Interne Beratungsgruppe der EU: 14. Sitzung
14. Mai	Fischerei (Sonderausschuss): 10. Sitzung
22. Mai	Energieversorgungssicherheit (Arbeitsgruppe): 2. Sitzung
4. Juni	Ökologische/biologische Erzeugnisse (Arbeitsgruppe): 2. Sitzung
5. Juni	Arzneimittel (Arbeitsgruppe): 2. Sitzung
11. Juni	Luftverkehr (Sonderausschuss): 5. Sitzung
12. Juni	Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile (Arbeitsgruppe): 2. Sitzung
13. Juni	Interne Beratungsgruppe der EU: 15. Sitzung
18. Juni	Energie (Sonderausschuss): 6. Sitzung
24. Juni	Zivilgesellschaftliches Forum: 4. Sitzung
16. Juli	Fischerei (Arbeitsgruppe): 10. Sitzung
17. September	Fischerei (Sonderausschuss): 11. Sitzung
29. September	Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (Handelssonderausschuss): 5. Sitzung
1. Oktober	Finanzregulierungsforum EU-Vereinigtes Königreich: 4. Sitzung
2. Oktober	Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben (Handelssonderausschuss): 5. Sitzung
8. Oktober	Öffentliche Auftragsvergabe (Handelssonderausschuss): 5. Sitzung
9. Oktober	Geistiges Eigentum (Handelssonderausschuss): 5. Sitzung
15. Oktober	Gleiche Wettbewerbsbedingungen für einen offenen und fairen Wettbewerb und eine nachhaltige Entwicklung (Handelssonderausschuss): 5. Sitzung
16. Oktober	Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln (Handelssonderausschuss): 5. Sitzung
22. Oktober	Technische Handelshemmnisse (Handelssonderausschuss): 5. Sitzung
23. Oktober	Dienstleistungen, Investitionen und digitaler Handel (Handelssonderausschuss): 5. Sitzung
30. Oktober	Straßenverkehr (Sonderausschuss): 5. Sitzung

⁵⁷ Tagesordnungen und Protokolle der Sitzungen des Partnerschaftsrates und der Fachausschüsse im Rahmen des Abkommens sind abrufbar unter https://ec.europa.eu/info/strategy/relations-non-eu-countries/relations-united-kingdom/eu-uk-trade-and-cooperation-agreement/meetings-eu-uk-partnership-council-and-specialised-committees-under-trade-and-cooperation-agreement_en.

6. November	Waren (Handelssonderausschuss): 5. Sitzung
7. November	Energie (Sonderausschuss): 7. Sitzung
12. November	Zusammenarbeit in Regulierungsfragen (Handelssonderausschuss): 5. Sitzung
18.- 19. November	Parlamentarische Partnerschaftsversammlung: 6. Sitzung
21. November	Dialog über schädliche Steuerregelungen: 2. Sitzung
26. November	Flugsicherheit (Sonderausschuss): 5. Sitzung
1. Dezember	Koordinierung der sozialen Sicherheit (Sonderausschuss): 5. Sitzung
4. Dezember	Handelspartnerschaftsausschuss: 5. Sitzung
4. Dezember	Zusammenarbeit im Bereich der Polizei und Justiz (Sonderausschuss): 5. Sitzung
9.- 10. Dezember	Dialog zu Cyberfragen – Artikel 703 des Abkommens: 3. Sitzung
15. Dezember	Teilnahme an Programmen der Union (Sonderausschuss): 5. Sitzung

Anhang 2: Vom Partnerschaftsrat oder den im Rahmen des Abkommens eingerichteten Ausschüssen angenommene Beschlüsse und Empfehlungen

Datum	Beschluss oder Empfehlung
18. Juni 2025.	Beschluss Nr. 1/2025 des Partnerschaftsrates zur Vorlage einer Auslegung von Artikel 508 Absatz 2 Buchstabe d des Abkommens ⁵⁸
19. Juni 2025.	Beschluss Nr. 2/2025 des Partnerschaftsrates zur Vorlage einer Auslegung von Artikel 331 Absatz 2 und zur Verlängerung der Geltungsdauer von Teil Zwei Teilbereich Eins Titel VIII (Energie) des Abkommens ⁵⁹
19. Juni 2025.	Gemeinsame Erklärung 1/2025 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit eingesetzten Partnerschaftsrat ⁶⁰
19. Juni 2025.	Beschluss Nr. 1/2025 des Sonderausschusses für Fischerei in Bezug auf die Regelungen über die Höhe und die Bedingungen des Zugangs, den jede Vertragspartei den Schiffen der anderen Vertragspartei zum Fischfang in ihren Gewässern vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2038 gewährt ⁶¹
31. Juli 2025.	Beschluss Nr. 1/2025 des Handelssonderausschusses für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben vom 31. Juli 2025 zur Änderung des Beschlusses Nr. 4/2023 über Standardformblätter für die Übermittlung von Informationen und statistischen Daten, die Informationsübermittlung über das Common Communication Network und die praktischen Modalitäten für die Organisation von Kontakten zwischen den zentralen Verbindungsbüros und Verbindungsstellen ⁶²
30. Oktober 2025.	Beschluss Nr. 1/2025 des Sonderausschusses für Straßenverkehr über eine Liste der Kategorien, Arten und Schweregrade schwerwiegender Verstöße, die zur Aberkennung der Zuverlässigkeit eines Güterkraftverkehrsunternehmens führen können ⁶³
30. Oktober 2025.	Beschluss Nr. 2/2025 des Sonderausschusses für Straßenverkehr über die einzelstaatlichen elektronischen Register der Kraftverkehrsunternehmen und die Modalitäten für den Austausch der in diesen Registern enthaltenen Informationen ⁶⁴
30. Oktober 2025.	Beschluss Nr. 3/2025 des Sonderausschusses für Straßenverkehr über die Höhe und Modalitäten des finanziellen Beitrags des Vereinigten Königreichs zu bestimmten von der Union verwalteten Straßenverkehrsinformationssystemen und zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/2022 des Sonderausschusses für Straßenverkehr ⁶⁵

⁵⁸ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL_202501229.

⁵⁹ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL_202501230.

⁶⁰ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL_202501232.

⁶¹ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202501231.

⁶² https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202501755.

⁶³ [EUR-Lex – 22025D2330 – DE – EUR-Lex](#).

⁶⁴ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202502331.

⁶⁵ [EUR-Lex – 22025D2329 – DE – EUR-Lex](#).

Anhang 3: Überblick über die Umsetzung der in der Vereinbarung vereinbarten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Abkommen

Maßnahme/Bereich der Zusammenarbeit	Aktueller Stand
Uneingeschränkter gegenseitiger Zugang zu den Fischereigewässern bis zum 30. Juni 2038	In dem Beschluss Nr. 1/2025 ⁶⁶ des Partnerschaftsrates vom 18. Juni 2025 und in dem Beschluss Nr. 1/2025 ⁶⁷ des Sonderausschusses für Fischerei vom 1. Juli 2025 ist ein uneingeschränkter gegenseitiger Zugang zu Gewässern über den 30. Juni 2026 hinaus bis zum 30. Juni 2038 vorgesehen.
Ausweitung der Zusammenarbeit im Energiebereich	In der Erklärung Nr. 1/2025 ⁶⁸ und in dem Beschluss Nr. 2/2025 ⁶⁹ des Partnerschaftsrates vom 19. Juni 2025 ist die weitere Anwendung der Energiebestimmungen des Abkommens vorgesehen. Die erste Verlängerung gilt bis zum 31. März 2027, weitere Verlängerungen folgen jährlich.
Arbeiten an einer Verknüpfung der Emissionshandelssysteme beider Parteien	Nach der Annahme des Verhandlungsmandats des Rates am 17. November 2025 wurden die Verhandlungen aufgenommen.
Assoziierung des Vereinigten Königreichs mit Erasmus+	Die Verhandlungen über die Assoziierung des Vereinigten Königreichs ab dem 1. Januar 2027 wurden von der Kommission im Dezember 2025 abgeschlossen.
Verbesserung der Erbringung von Dienstleistungen	Spezielle Dialoge über die Umsetzung des Abkommens in Bezug auf die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen zu Geschäftszwecken, einschließlich der

⁶⁶ Beschluss Nr. 1/2025 des mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Partnerschaftsrates vom 18. Juni 2025 zur Vorlage einer Auslegung von Artikel 508 Absatz 2 Buchstabe d des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL_202501229.

⁶⁷ Beschluss Nr. 1/2025 des Sonderausschusses für Fischerei in Bezug auf die Regelungen über die Höhe und die Bedingungen des Zugangs, den jede Vertragspartei den Schiffen der anderen Vertragspartei zum Fischfang in ihren Gewässern vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2038 gewährt, abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202501231.

⁶⁸ Gemeinsame Erklärung 1/2025 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Partnerschaftsrates vom 19. Juni 2025, abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL_202501232.

⁶⁹ Beschluss Nr. 2/2025 des mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Partnerschaftsrates vom 19. Juni 2025 zur Vorlage einer Auslegung von Artikel 331 Absatz 2 und zur Verlängerung der Geltungsdauer von Teil Zwei Teilbereich Eins Titel VIII (Energie) des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL_202501230.

	Sponsoring-Regelung, und die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Berichterstattung an die gemeinsamen Gremien des Abkommens
Maximierung der Zusammenarbeit im Bereich der Gesundheitssicherheit	Die Sondierungsgespräche werden fortgesetzt.
Stärkung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der Strafverfolgung	Die Sondierungsgespräche werden fortgesetzt.
Abkommen über die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen	Das Abkommen über die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich wurde 2025 vereinbart und im Februar 2026 unterzeichnet.